



Richtlinien: Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden (N-Ausweis)

1 Geltungsbereich

Alle Hinweise in diesen Richtlinien gelten einzig in Bezug auf eine mögliche Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden (N-Ausweis).

Diese Richtlinie gilt nicht für anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Personen (FL/VA), Personen mit Schutzstatus S oder Personen aus dem übrigen Ausländerbereich.

Für eine Übersicht über die Notwendigkeit einer Arbeitsbewilligung wird auf die Rubrik Arbeitsbewilligung unter [Arbeiten in der Schweiz | sg.ch](https://www.sg.ch/Arbeiten-in-der-Schweiz) verwiesen.

2 Grundsätzliche Bedingungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit

2.1 Gesetzliches Arbeitsverbot

Für Asylsuchende (N-Ausweis) besteht während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes ein absolutes Arbeitsverbot (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit richten sich nach dem AIG (Art. 43 Abs. 1^{bis} AsylG). Asylsuchende dürfen jedoch an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen des Bundesasylzentrums teilnehmen, solange das Asylverfahren nicht abgeschlossen ist (Art. 43 Abs. 4 AsylG).

Asylsuchende, die gemäss Art. 23 AsylV1 einem Kanton zum Vollzug der Wegweisung zugeteilt wurden (rechtskräftiger Asylentscheid im Zentrum des Bundes), unterstehen nach Ablauf der Ausreisefrist dem generellen Arbeitsverbot gemäss Art. 43 Abs. 2 AsylG. Personen mit einem Mehrfachgesuch (Art. 111c AsylG) unterstehen ebenfalls dem generellen Arbeitsverbot (Art. 43 Abs. 2 AsylG).

2.2 Bewilligungsverfahren

Besteht kein gesetzliches Arbeitsverbot, kann Asylsuchenden eine vorübergehende Erwerbstätigkeit bewilligt werden. Die Personen mit Status «N» brauchen vor Antritt der Arbeitsstelle eine behördliche Bewilligung. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit richten sich nach dem AIG (Art. 43 AsylG).



2.2.1 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung erfüllt sein:

- **Inländervorrang:**

Vor einer Anstellung einer asylsuchenden Person ist zunächst der sogenannte Inländervorrang zu beachten (Art. 21 AIG). Der Inländervorrang besagt, dass offene Stellen primär mit schweizerischen Staatsangehörigen, Staatsangehörigen der EU/EFTA-Staaten, niedergelassenen sowie zur Erwerbstätigkeit berechtigten Ausländerinnen und Ausländer, anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen zu besetzen sind. Entsprechend müssen Arbeitgebende glaubhafte Suchbemühungen für die Stellenbesetzung in der Schweiz darlegen können. Eine gesonderte Suche im EU-/EFTA-Raum ist dabei nicht erforderlich, sofern keine Hinweise auf ein vorhandenes, relevantes, zeitnah verfügbares Arbeitskräftepotenzial im Ausland besteht.

Achtung Stellenmeldepflicht:

Alle Berufe in den Berufsarten mit einer Arbeitslosigkeit von mehr als 5 Prozent sind meldepflichtig (abrufbar auf www.arbeit.swiss). Die Feststellung, dass keine geeignete inländische Arbeitskraft gefunden werden kann, setzt die Meldung der Arbeitsstelle beim zuständigen RAV voraus. Meldepflichtige Stellen dürfen während fünf Arbeitstagen nicht öffentlich publiziert werden. In dieser Zeit sind diese Stellen ausschliesslich für die beim RAV registrierten Stellensuchenden zugänglich. Die Stellensuchenden erhalten einen zeitlichen Vorsprung im Bewerbungsverfahren.

- **Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen:**

Ferner müssen Arbeitgebende nachweisen, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten sind (Art. 22 AIG).

- **Wohnsitz der/des Arbeitnehmenden im Kanton St.Gallen**

Der Wohnsitz der asylsuchenden Person muss grundsätzlich im Kanton St.Gallen liegen. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind möglich.

- **Kein Arbeitsverbot im Sinne von Ziff. 2.1.**

Eine Stellenantrittsbewilligung ist vorübergehend und kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist befristet und muss 14 Tage vor Ablauf der Kontrollfrist erneuert werden.

2.2.2 Gesuchseinreichung

Das Gesuch um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist beim Migrationsamt einzureichen. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:

- [Gesuchsformular A1](#)
- Nachweis erfolgloser Suchbemühungen um eine geeignete Arbeitskraft im Inland und in den EU/EFTA-Staaten resp. Nachweis über Einhaltung Stellenmeldepflicht
- Begründung durch den Arbeitgebenden, warum Person die geeignete Kandidatin ist
- Arbeitsvertrag
- Lebenslauf (Ausbildung, bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung)

Während der Gesuchprüfung ist die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.



2.2.3 Stellenwechsel

Ein Stellenwechsel einer asylsuchenden Person mit Status N ist bewilligungspflichtig.

Es muss ein neues Gesuch beim Migrationsamt gestellt werden. Ein Stellenwechsel wird nur bewilligt, wenn die Bestätigung über die Auflösung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses vorliegt sowie das neue Arbeitsverhältnis die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.2.1 erfüllt sind.

2.2.4 Beendigung Arbeitsverhältnis

Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der bewilligten Frist aufgelöst, ist dies dem Migrationsamt mitzuteilen.

2.3 Erlöschen der Arbeitsbewilligung

Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt in jedem Fall nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf ergriffen und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde. Verlängert das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden (Art. 43 Abs. 2 AsylG).

Bei einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66a^{bis} StGB oder Art. 49a oder 49a^{bis} (MStG) erlischt die Arbeitsbewilligung von Amtes wegen (Art. 52 Abs. 1 lit. e VZAE).

3 Besondere Arbeitsverhältnisse

3.1 Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit bezeichnet eine unbezahlte, punktuelle, freiwillige Tätigkeit, die zugunsten der Gemeinschaft oder der Nachbarschaft geleistet wird. Sie erfolgt aus eigenem Antrieb, ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, und richtet sich auf soziale, kulturelle, ökologische oder gemeinnützige Zwecke. Freiwilliges Engagement ergänzt und bereichert bezahlte Arbeit, konkurriert sie aber nicht. Freiwilligenarbeit ist weder meldepflichtig noch bewilligungspflichtig. Bei Unsicherheiten, ob es sich um Freiwilligenarbeit oder bereits um eine (auch unbezahlte) Erwerbstätigkeit handelt, ist eine Anfrage an auslaender@sg.ch zu stellen.

Beispiele für Freiwilligenarbeit:

- Einmaliges Rasenmähen beim Nachbarn
- Gelegentliches Einkaufen für betagte Personen
- Teilnahme an Aktivitäten von Sport- oder Musikvereinen (ausgeschlossen sind Vereinsaktivitäten mit wirtschaftlichem Hintergrund wie bspw. Mitarbeit an Open Air, Festwirtschaft bei Turnfest etc.)



3.2 Berufsintegrationseinsätze von Personen bis 18 Jahre

Berufsintegrationseinsätze sind bewilligungspflichtig. Folgende Kriterien müssen bezüglich Erteilung einer Arbeitsbewilligung für einen Berufsintegrationseinsatz – ohne Berücksichtigung des Inländervorrangs – kumulativ erfüllt sein:

- Altersgrenze bis zum Beginn des Berufsintegrationseinsatzes ist das vollendete 18. Lebensjahr
- Erfolgreiches Absolvieren der Aufnahmegruppe und eines internen Ausbildungskurses sowie Bestätigung der grossen Motivation, des aktiven Interesses und der aktiven Beteiligung am Bewerbungsverfahren
- Ausreichende Deutschkenntnisse für eine entsprechende Ausbildungssituation (z.B. mittels Bestätigung durch das Jugendprogramm des TISG)
- Keine Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie ordnungsgemässes Verhalten
- Dauer des Berufsintegrationseinsatzes max. 6 Monate (verlängerbar um weitere 6 Monate)

Das Gesuch um Aufnahme eines Berufsintegrationseinsatzes ist beim Migrationsamt einzureichen. Folgende Unterlagen/Dokumente sind einzureichen:

- [Gesuchsformular A1](#)
- Beschäftigungsvertrag für einen Berufsintegrationseinsatz
- Bestätigung eines Ausbildungskurses und Motivation (z.B. TISG bezüglich der Teilnahme am Jugendprogramm)
- Bestätigung ausreichende Deutschkenntnisse

3.3 Lehrverhältnisse

Während eines laufenden Asylverfahrens ist es grundsätzlich nicht möglich, eine Lehre zu beginnen. Sollte das Asylverfahren länger als 18 Monate dauern, kann im Sinn einer Ausnahme ein Gesuch um Antritt einer Lehre gestellt werden.

Im Sinne der Einhaltung des Inländervorrangs können Lehrverhältnisse mit Asylsuchenden **ab Juni** für einen Lehrbeginn im August des gleichen Jahres bewilligt werden, sofern durch den Lehrbetrieb erfolglose Suchbemühungen für inländische Lehrlinge belegt werden können.

Lehrverträge müssen vor Antritt der Lehre auch vom Amt für Berufsbildung (ABB) bewilligt werden. Das ABB sendet den bewilligten Lehrvertrag zurück an den Arbeitgebenden. Nach der Bewilligung des Lehrvertrags durch das ABB muss das Gesuch um Bewilligung der Erwerbstätigkeit beim Migrationsamt eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- [Gesuchsformular A1](#)
- Lehrvertrag inkl. Bewilligung Amt für Berufsbildung
- Nachweis erfolgloser Suchbemühungen um einen geeigneten Lehrling im Inland und in den EU/EFTA-Staaten



3.4 Schnuppereinsätze / Probearbeit

3.4.1 Während der obligatorischen Schulzeit

Schnuppereinsätze bzw. Berufserkundungseinsätze für Jugendliche und junge Erwachsene während der obligatorischen Schulzeit sind bewilligungsfrei und müssen dem AWA nicht gemeldet werden.

3.4.2 Nach der obligatorischen Schulzeit

Eine Probearbeit von max. einem Tag ist bewilligungsfrei möglich und muss dem AWA nicht gemeldet werden. Allerdings muss der/die Arbeitgebende darlegen können, dass die Probearbeit zum Zweck hat, die Eignung der Person für eine bestimmte Stelle abzuklären und Teil des Evaluationsverfahren/Vertragsverhandlung ist. Entsprechend muss die Beaufsichtigung sowie die klare Anweisung der Person während der Probearbeit offensichtlich sein. Liegt dies nicht vor, macht sich der/die Arbeitgebende der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung strafbar (Art. 117 AIG).

3.5 Beschäftigungsprogramme und Arbeitseinsätze

3.5.1 Beschäftigungsprogramme

Ein Beschäftigungsprogramm hat zum primären Ziel, den negativen Folgen der Beschäftigungslosigkeit vorzubeugen, eine Tagesstruktur zu ermöglichen sowie die Rückkehr- bzw. die Wiedereingliederungsfähigkeit zu erhalten. Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende in Kollektivzentren des Kantons St.Gallen sowie des Verbandes der St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP), die auf Art. 12 Asylverordnung/SG (sGS 381.12) basieren, sind bewilligungsfrei.

Personen, die im Sinne von Art. 8 AsylV/SG einer Gemeinde zugewiesen werden, dürfen im selben Rahmen einer Beschäftigung nachgehen, wie dies im gemeinsamen Konzept des SJD und der VSGP vorgesehen ist. Dafür kann auch auf Drittanbieter zurückgegriffen werden. Eine beabsichtigte Beschäftigung in der Zuweisungsgemeinde ist mit dem Gesuchsformular "Antrag für ein bewilligungspflichtiges besonderes Arbeitsverhältnis für Asylsuchende (N-Ausweis)" (Download unter [diesem Link](#)) beim Migrationsamt per E-Mail (migrationsamt@sg.ch) bewilligen zu lassen.

3.5.2 Gemeinnützige Arbeitseinsätze

Bei gemeinnützigen Arbeitseinsätzen wird im Rahmen von temporären Einsätzen zum Unterhalt und der Instandstellung von Gemeingütern beigetragen, ohne dass der primäre Arbeitsmarkt konkurriert wird. Als gemeinnützige Kurzarbeitseinsätze gelten somit insbesondere öffentliche Aufgaben von Seiten Bund, Kanton oder Gemeinden sowie Orts- oder Kirchgemeinden im sozialen Bereich, die ohne Gewinnabsicht übernommen werden. Arbeiten wie Unterhalt und Reinigung von Wäldern, Flüssen und Bächen, Unterhalt von Wanderwegen und Langlaufloipen, Bekämpfung von invasiven Neophyten, Unterstützung bei Recycling sind Beispiele solcher gemeinnütziger Arbeitseinsätze.

Gemeinnützige Arbeitseinsätze von Asylsuchenden (Status N) sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist mit dem Gesuchsformular "Antrag für einen Antrag für gemeinnützigen Arbeitseinsatz für Asylsuchende (N-Ausweis)" (Download unter [diesem Link](#)) beim Migrationsamt per E-Mail (migrationsamt@sg.ch) zu beantragen.



Gemeinnützige Arbeitseinsätze sind zeitlich grundsätzlich limitiert. Die Dauer eines gemeinnützigen Einsatzes wird durch das maximale Einkommen von Fr. 600.00 pro Monat eingeschränkt. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt für solche Einsätze eine Globalzustimmung. Das Migrationsamt leitet diese Fälle dem Amt für Wirtschaft und Arbeit zur Kenntnisnahme zu.

3.5.3 Wirtschaftlich orientierte Arbeitseinsätze

Externe wirtschaftlich orientierte Kurzarbeitseinsätze sind bewilligungspflichtig.

Die Bewilligung ist mit dem Gesuchsformular "Antrag für ein bewilligungspflichtiges besonderes Arbeitsverhältnis für Asylsuchende (N-Ausweis)" (Download unter [diesem Link](#)) beim Migrationsamt per E-Mail (migrationsamt@sg.ch) zu beantragen.

Kurzarbeitseinsätze werden im Kalenderjahr für maximal 60 halbe Tage (bzw. 240 Stunden) pro Asylsuchenden resp. pro Arbeitgebenden bewilligt.

4 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten per 15. April 2025 in Kraft und ersetzen alle früheren Richtlinien.